

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1963	Nummer 54
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
22306	28. 4. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)	740
641	25. 4. 1963	RdErl. d. Finanzministers Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken des Landes Nordrhein-Westfalen	740
7831	28. 4. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tilgung der Tuberkulose des Rindes; hier: Formblätter für die tierärztlichen und amtstierärztlichen Bescheinigungen	740
911	19. 4. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Kosten für Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen; hier: Signalanlagen.	741

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
30. 4. 1963	Bek. — Anmeldung eines vitaminisierten Lebensmittels; hier: „Apfelsinen- und Zitronenbonbons“ der Firma Naval-Werk, Alb. Mues-Zuckerwaren-Fabrik, Münster/W., Augustastraße 48–54	741
	Berichtigung zum RdErl. v. 18. 3. 1963 betr. gewerbesteuerliche Erleichterungen für Betriebe von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten (SMBL. NW. S. 439)	741
	Personalveränderungen	741
	Finanzminister	
30. 4. 1963	RdErl. — Vorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für das Rechnungsjahr 1963	741
	Arbeits- und Sozialminister	
2. 5. 1963	Bek. — Typenzulassung von Niederdruckdampfkesseln	742
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 1. 5. 1963	742

I.

22306

Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 4. 1963 — IV B 4 — 6924.3

Die Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit (Wohlfahrtsschulen) werden gemäß Beschluß der Landesregierung vom 18. Dezember 1962 mit Wirkung vom 1. November 1962 je Einzelstunde wie folgt neu festgesetzt:

1. a) für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des höheren Dienstes gehört,
 - b) für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Handels- und Gewerbelehramt, die im Hauptamt in die Besoldungsgruppen A 13 und höher eingruppiert sind,
 - c) für Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung, die im Hauptamt in die Besoldungsgruppe A 13 eingruppiert sind
(unter b und c fallen auch die im Ruhestand befindlichen Lehrkräfte, die aus den Besoldungsgruppen A 13 und höher ihre Versorgungsbezüge erhalten.)
 - d) für Lehrer, die im Hauptamt als Sparkassendirektoren, Amtsdirektoren, Beigeordnete, Stadtkämmerer oder Berufsschulärzte tätig und in die Besoldungsgruppen A 13 und höher eingruppiert sind,
 - e) für Lehrer an höheren Fachschulen mit Diplom-Hauptprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule (Diplom-Psychologen, Diplom-Politologen, Diplom-Kaufleute und Diplom-Volkswirte) 13,— DM
2. a) für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Handels- und Gewerbelehramt,
 - b) für Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung,
 - c) für Lehrer an Berufsschulen, Berufsaufbauschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen mit Diplom-Hauptprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule 12,— DM
3. für Lehrer mit sonstiger Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des gehobenen Dienstes gehört 11,— DM
4. für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des mittleren Dienstes gehört 9,— DM
5. a) für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der unter Ziffer 1 a) bezeichneten Personen entspricht, 13,— DM
 - b) für sonstige Lehrer (ohne a), deren Vorbildung der der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen entspricht, 10,— DM
 - c) für sonstige Lehrer, deren Vorbildung der der unter Ziffer 1 und 3 bezeichneten Personen nicht entspricht 8,— DM.

Lehrbefähigung im Sinne der vorstehenden Regelung ist eine Lehrbefähigung für die Erteilung von Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Der für Lehrer mit Lehrbefähigung vorgesehene Vergütungssatz ist auch dann zu gewähren, wenn die Lehrbefähigung nicht für die Schulart gilt, an der nebenamtlicher oder nebenberuflicher Unterricht erteilt wird.

Die Bezugserlasse werden aufgehoben.

Ich bitte, diesen Runderlaß den Trägern der Höheren Fachschulen für Sozialarbeit und den Höheren Fachschulen für Sozialarbeit gesondert bekanntzugeben.

Bezug: RdErl. v. 30. 10. 1961 (MBL NW. S. 1752 S. MBL NW. 22306) u. v. 10. 8. 1962 (MBL NW. 1374 S. MBL NW. 22306).

An die Regierungspräsidenten.

— MBL NW. 1963 S. 740.

641

Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 4. 1963 — VS 2030 — 1063 63 — III B 1

- a) Ziff. 1 meines RdErl. v. 22. 3. 1962 (SMBL NW. 641) ist um folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

„Die hausverwaltende Behörde ist ferner für eine ausreichende Bewachung der Dienstgebäude zuständig. Art und Umfang der Bewachung haben sich nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen zu richten. Auf § 66 der Verschlusssachenanweisung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 8. 1956 wird verwiesen. In besonderen Fällen ist über Art und Umfang der Bewachung eine Entscheidung des Fachministers einzuholen.“

- b) Ziff. 11 erhält folgende Fassung:

„Diese Richtlinien gelten entsprechend auch für Einrichtungen des Landes im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG, NW.) — v. 10. Juli 1962 (SGV. NW. 2005). Sie sind jedoch nicht anwendbar für die Betriebsverwaltungen (z. B. Forstverwaltung, Bäderverwaltung) und die vom Lande verwalteten Sondervermögen.“

An alle Landesbehörden.

— MBL NW. 1963 S. 740.

7831

Tilgung der Tuberkulose des Rindes; hier: Formblätter für die tierärztlichen und amtstierärztlichen Bescheinigungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 4. 1963 — II Vet. 2182 Tgb.-Nr. 272/63

In dem RdErl. vom 19. 3. 1958 (SMBL NW. 7831) wird das Muster 4 mit Wirkung vom 1. 1. 1964 durch nachstehendes Muster ersetzt:

Muster 4

Der Rinderbestand

des wird hiermit auf Grund der Viehseuchenverordnung vom 30. August 1948 des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen amtlich als tuberkulosefrei anerkannt.

Diese Anerkennung hat zwei Jahre Gültigkeit. Sie erlischt vorher, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

Der Oberkreisdirektor.

Im Auftrage:

....., den 19
Kreisveterinärat

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Veterinärämter —,
Landwirtschaftskammern,
Tierärztekammern;

nachrichtlich:

An den Rheinisch-Westfälischen Viehhandelsverband e. V., Düsseldorf.

— MBL NW. 1963 S. 740.

911

Kosten für Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen; hier: Signalanlagen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 4. 1963 — IV A 2 — 32—01/02

Der Bundesminister für Verkehr hatte sich mit Erlaß v. 10. 8. 1960 (VKBl. S. 604) damit einverstanden erklärt, daß innerhalb der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, deren Baulast der Bund trägt, die Kosten von Signalanlagen wie die Kosten sonstiger Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen vom Bund übernommen werden. Der Bundesminister der Finanzen und der Bundesrechnungshof haben hierzu nunmehr die Ansicht vertreten, daß dies dem § 14 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Reichspolizeikostengesetz widerspreche, der durch das FStrG nicht außer Kraft gesetzt worden sei.

Der Bundesminister für Verkehr hat daher in einem Erlaß v. 18. 3. 1963 — StB 2 — Rbo — 9 R — 63 — an die obersten Straßenbaubehörden der Länder gebeten, den Erlaß v. 10. 8. 1960 ab sofort nicht mehr anzuwenden. Die Gemeinden haben daher die Kosten für die Errichtung, Änderung, den Betrieb und die Unterhaltung von Signalanlagen in Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, auch soweit diese in der Straßenbaulast des Bundes stehen, wieder selbst zu tragen.

Soweit nach Nr. 17 a meines RdErl. v. 15. 1. 1962 — MBl. NW. S. 240; S. MBl. NW. 911 — (Kreuzungsrichtlinien) mit den Gemeinden Vereinbarungen über den Betrieb und die Unterhaltung von Signalanlagen geschlossen worden sind, sind sie zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Ferner ist es notwendig, meinen RdErl. v. 15. 1. 1962 a. a. O. wie folgt zu ändern:

1. In Nr. 5 a), aa) ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:
... , bei letzteren aber nicht für Signalanlagen innerhalb der Ortsdurchfahrten (Art. 14 Abs. 5 RPolKostDV, vgl. auch Nr. 17 a, Abs. 3).
2. An Nr. 17 a ist folgender Absatz 3 anzufügen:
Für Signalanlagen innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 5 Abs. 4) haben stets die Gemeinden die Kosten des Betriebes und der Unterhaltung zu tragen. Sie gelten nach § 14 Abs. 5 RPolKostDV in diesen Fällen als Träger der Straßenbaulast.

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe;

nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise, Ämter und Gemeinden.

— MBl. NW. 1963 S. 741.

II.

Innenminister

Anmeldung eines vitaminisierten Lebensmittels; hier: „Apfelsinen- und Zitronenbonbons“ der Firma Naval-Werk, Alb. Mues-Zuckerwaren-Fabrik, Münster/W., Augustastraße 48—54

Bek. d. Innenministers v. 30. 4. 1963 — VI A 4 — 42.26.07

Mit Erlaß vom 3. April 1963 habe ich auf Grund von § 1 (1) der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538) der Firma Naval-Werk, Münster, die Anmeldung des Erzeugnisses Apfelsinen- und Zitronenbonbons unter der Bezeichnung

„A ÷ Z-Früchte mit Vitamin C“

bestätigt.

200 g Bonbons enthalten 250 mg Vitamin C.

— MBl. NW. 1963 S. 741.

Berichtigung

zum RdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1963 — III B 4:120 a — 5921/63 betr. gewerbsteuerliche Erleichterungen für Betriebe von Vertriebenen, Flüchtlingen und Verfolgten sowie von Kriegssachgeschädigten und Evakuierten (MBl. NW. S. 430)

In Zeile 7 muß es statt „Finanzminister“ richtig „Finanzämter“ heißen.

— MBl. NW. 1963 S. 741.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat R. Drägestein zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat J. Havers zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat Dr. H. Mittelstaedt zum Regierungsdirektor; Oberregierungsrat Dr. L. J. Schütze zum Regierungsdirektor; Oberregierungsmedizinalrat Dr. H. Roth zum Regierungsmedizinaldirektor; Regierungsrat P. Hoeltzenbein zum Oberregierungsrat.

Nachgeordnete Dienststellen:

Regierungsrat A. Schneider zum Oberregierungsrat bei der KP B Aachen; Regierungsrat G. Thiele zum Oberregierungsrat bei der Bez.-Reg. Arnsberg; Regierungs- und Medizinalrat Dr. M. J. Wolf zum Oberregierungs- und -medizinalrat bei der Bez.-Reg. Aachen; Regierungsassessor G. Gelbhaar zum Regierungsrat bei der Bez.-Reg. Düsseldorf; Regierungsassessor J. Steup zum Regierungsrat bei der Bez.-Reg. Köln; Regierungsassessor Dr. W. Stich zum Regierungsrat bei der Bez.-Reg. Arnsberg; Regierungsassessor K. Tebarth zum Regierungsrat bei der Bez.-Reg. Köln; Regierungsassessor G. Venohr zum Regierungsrat bei der Bez.-Reg. Köln.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat Dr. L. Frauenstein von der Bez.-Reg. Düsseldorf zum Innenministerium; Regierungsrat Dr. A. Mennen von der Bez.-Reg. Düsseldorf zur ZBVM.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat Dr. H. Beck, Bez.-Reg. Arnsberg; Polizeipräsident Dr. W. Rosendahl, KP B Recklinghausen.

Es ist verstorben: Oberregierungsrat H. Wollbrink, Bez.-Reg. Köln.

— MBl. NW. 1963 S. 741.

Finanzminister

Vorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für das Rechnungsjahr 1963

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 4. 1963 —
B 3140 — 640 IV/63

Um den wirtschaftlich schwächer gestellten Angehörigen der Landesverwaltung die Ausnutzung der jahreszeitlich günstigeren Preise zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für den Winter 1963/64 zu ermöglichen, können Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes auch in diesem Jahre auf Antrag unverzinsliche Vorschüsse nach folgenden Richtlinien erhalten:

1. Antragsberechtigt sind Verwaltungsangehörige mit eigenem Hausstand, deren monatliche Bruttobezüge (ausschließlich Kinderzuschlägen) 750 DM nicht übersteigen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind, für welches der Verwaltungsangehörige Kinderzuschlag bezieht, um 30 DM.
2. Der Vorschuß beträgt 100 DM je Haushalt; er erhöht sich um je 20 DM für den Ehegatten und für jedes weitere Familienmitglied. Er kann zur Beschaffung von Brennstoffen ab sofort, zur Beschaffung von Einkellerungskartoffeln ab 1. September 1963 gewährt werden.
3. Der Vorschuß ist in monatlichen Teilbeträgen bis zum 31. März 1964 zurückzuzahlen; die Verpflichtung zur Tilgung etwa bestehender anderer Vorschüsse bleibt hiervon unberührt.

4. Die Vorschußnehmer haben die zweckentsprechende Verwendung des Vorschusses nachzuweisen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1963 S. 741.

Arbeits- und Sozialminister

Typenzulassung von Niederdruckdampfkesseln

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 2. 5. 1963 — III A 2 — 8531.1 — Tgb.-Nr. 52/63

Die unter dem 2. August 1962 (MBl. NW. S. 1376) ausgesprochene Typenzulassung für Niederdruckdampfkessel

der Firma Germania-Ölfeuerungsanlagen, Gebrüder Fendel, Köln, Brüsseler Straße 21—25, die von mir mit Bescheid vom 5. Oktober 1962 (MBl. NW. S. 1748) geändert wurde, wird auf nachstehende Kesseltype unter dem in Spalte 3 genannten Zulassungszeichen ausgedehnt:

1	2	3
Type	Leistung Kcal/h	Zulassungs-kennzeichen
RO — 2 Nr. 900	900 000	08 N 98/13

— MBl. NW. 1963 S. 742.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 9 v. 1. 5. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Hamm vom 30. November 1962 — 15 Sbd. 23/62	109
Aufbewahrung und Vernichtung des Schriftguts der Notare	101	Strafrecht	
Geschäftliche Behandlung von gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen	102	1. StGB § 42 f; StPO § 140. — In dem Prüfungsverfahren nach § 42 f StGB ist die Mitwirkung eines Pflichtverteidigers ausgeschlossen. OLG Hamm vom 4. Februar 1963 — 2 Ws 305/62	109
Geschäftliche Behandlung der in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden Sachen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)	102	2. StPO § 172. — Die Bekanntmachung im Sinne des § 172 I Satz I StPO kann auch im Wege der Zustellung und der Ersatzzustellung erfolgen. In einem solchen Falle läuft die Zweiwochenfrist vom Tag der Zustellung oder Ersatzzustellung ohne Rücksicht darauf, wann der Empfänger tatsächlich Kenntnis von dem zugestellten Bescheid erhält. OLG Hamm vom 8. März 1963 — 3 Ws 109/63	109
Erlaß von Eintragungs- und Beurkundungsgebühren bei Grundbuchumschreibungen	102	3. StPO § 313; JGG §§ 55, 109. — Gegen das Urteil des Jugendrichters, durch das er einen Heranwachsenden wegen einer Übertretung zu einer dem allgemeinen Strafrecht entnommenen Geldstrafe verurteilt, ist die Berufung unzulässig. — Hat der Angekl. außer der Revision gegen das Strafkammerurteil, das die Berufung aus diesem Grunde verwirft, auch gegen das erstinstanzliche Urteil Revision für den Fall eingelegt, daß das Revisionsgericht die Berufung für unzulässig hält, so ist die (Eventual-)Revision zulässig. OLG Köln vom 21. Dezember 1962 — Ss 392/62	110
Stellenbesetzung	103	4. StPO § 329 I, § 34. — Wird auf die Berufung der Staatsanwaltschaft in Abwesenheit des Angekl. verhandelt, so muß aus den Urteilsgründen ersichtlich sein, daß die Voraussetzungen des § 329 StPO vorgelegen haben. — Die Sachentscheidung in Abwesenheit des Angekl. kann unter Umständen die Aufklärungspflicht verletzen. OLG Köln vom 8. Januar 1963 — Ss 288/62	111
Hinweise auf Rundverfügungen	104	5. StPO §§ 374, 395. — Fristgebundene Prozeßhandlungen eines minderjährigen Nebenklägers — hier Berufung — können nach Fristablauf von seinem gesetzlichen Vertreter nicht mehr rechtswirksam genehmigt werden. Dagegen kann die rechtzeitig erteilte Genehmigung dem Gericht auch noch nach Fristablauf nachgewiesen werden. OLG Hamm vom 10. Januar 1963 — 2 Ss 1414/62	112
Personalnachrichten	104		
Gesetzgebungsübersicht	106		
Rechtsprechung			
Freiwillige Gerichtsbarkeit			
1. BGB § 1671 II. — An einem gemeinsamen Vorschlag im Sinne des § 1671 II BGB sind die Eltern nicht mehr gebunden, wenn beide Elternteile ihn nicht mehr aufrechterhalten. OLG Hamm vom 20. Februar 1963 — 15 W 512/62	107		
2. JWG § 64. — Nach der Neufassung des JWG ist bei der Entscheidung über die Anordnung der Fürsorgeerziehung die pädagogische Erziehbarkeit des Minderjährigen nicht mehr zu prüfen, wohl aber nach wie vor seine medizinische Erziehbarkeit. OLG Hamm vom 29. Januar 1963 — 15 W 542/62	107		
3. JWG § 65 IV, III Satz 2, I Satz 2; FGG §§ 20, 57 I Nr. 9; GG Art. 6 II Satz 1. — Gegen einen Beschluß, der die Fürsorgeerziehung anordnet, hat der nicht personensorgeberechtigte Elternteil kein Beschwerderecht. OLG Hamm vom 19. Februar 1963 — 15 W 5/63	108		
4. FGG §§ 5, 36; EGBGB Art. 7. — Die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts ist eine selbständige Verfahrensvoraussetzung, die vor der interlokalen Zuständigkeit zu prüfen ist. — Im Verfahren nach § 5 I FGG ist lediglich das örtlich zuständige Vormundschaftsgericht zu bestimmen. — Seine interlokale Zuständigkeit ist von dem so bestimmten Vormundschaftsgericht zu prüfen. OLG			

— MBl. NW. 1963 S. 742.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.